



Meimersdorfer Füchse e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **“Betreute Grundschule Meimersdorfer Füchse e.V.”**. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister Kiel unter der Nummer VR 4437 KI eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§2 Zweck

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Betreuung und Förderung von Grundschulkindern der Johanna-Mestorf Schule, Lütt Steenbusch 41-45 in 24145 Kiel. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, indem er das für die Schulkind-Betreuung der Vereinsmitglieder erforderliche Aufsichtspersonal einstellt und das für eine Schulkind-Betreuung üblicherweise benötigte Material zur Verfügung stellt. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

Die Tätigkeit des Vorstandes kann nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen vergütet werden. Art und Umfang sind verhältnismäßig anzusetzen. Je nach Qualifikationsanforderungen und Größe des Vereins wird die Bezahlung vorgenommen. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in der jeweils gültigen Fassung dient als Bemessungsgrundlage.

Zur Vertragsschließung sind die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Juli eines Jahres möglich. Es bedarf einer entsprechenden schriftlichen Erklärung bis zum 30. April des jeweiligen Jahres.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und/oder satzungsgemäße Bestimmungen verstößt.

§4 Beiträge

Für die Gestaltung des Vereinzwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.



Meimersdorfer Füchse e.V.

§5 **Betreuung**

Näheres zur Betreuung der Kinder regelt die Geschäftsordnung.

§6 **Organe des Vereins**

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§7 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem 3. Vorsitzenden (Kassenwart/in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Der Vorstand tauscht sich mindestens vierteljährlich aus. Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die für das laufende Geschäftsjahr und Schuljahr von Belang sind.

§8 **Mitgliederversammlung**

Der/die 1. Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Wochen eines neuen Schuljahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Die vorgesehene Tagesordnung hat aus der Einladung ersichtlich zu sein. Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer; die Kassenprüfer haben im 2. Quartal des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen.
- Entlastung des Kassenwartes
- Vorstandswahl
- Wahl der Kassenprüfer (2)

Bei Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und/oder der Gebührenordnung sind die Vorschläge der geänderten Textpassagen der Einladung beizufügen. Einladungen für Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen zu versenden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Am Anfang der Versammlung wird mit relativer Mehrheit ein/eine Protokollführer/Protokollführerin gewählt. Sie/Er unterschreibt das von ihr/ihm erstellte Protokoll.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei einem der Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.



Meimersdorfer Füchse e.V.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Aufgaben des Vereins (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- b) Mitgliedsbeiträge (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- c) Satzungsänderung (3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- d) Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- e) Wahl des Vorstandes (relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung bei der/dem ersten Vorsitzenden schriftlich beantragt hat. Nach Antragstellung ist diese innerhalb von 6 Wochen von der/dem ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsformalitäten entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§9 Auflösung

Die Auflösung kann in einer, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das bestehende Vermögen an den

Dachverband der Eltern-Kind-Gruppen e.V.
Kirchhofallee 40
24114 Kiel

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Vollmacht

Soweit für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit Änderungen oder Ergänzungen der Satzung erforderlich werden, sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der 3. Vorsitzende bevollmächtigt, die erforderlichen oder auch nur die dienlich seienden Beschlüsse einstimmig mit Wirkung für und gegen die Mitglieder des Vereins zu fassen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Die am 01.04.2004 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.06.2004 in § 2 (Zweck), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.2008 in § 1 (Name und Sitz) und § 3 (Mitgliedschaft), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.09.2009 in § 7 (Vorstand), durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2012 in § 1 (Name und Sitz), durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.09.2013 in § 3 (Mitgliedschaft), durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.07.2014 in § 2 (Zweck), § 3 (Mitgliedschaft) und § 9 (Auflösung) sowie durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2016 in § 3 (Mitgliedschaft) und § 7 (Vorstand) geändert.